

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Ausgabe: 2/2019 • Erscheinungstag: 1. Februar 2019



Foto: Wolf-Dieter Menge

**Nächster Redaktionsschluss:
17. Februar 2019
Nächster Erscheinungstermin:
1. März 2019**

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro
Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19**
Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/6 8187
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen
der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:
Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau / OT Ottendorf
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 53. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 14. Februar 2019, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Heynitz
3. Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Nossen, Ortsfeuerwehr Raußnitz
4. Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortswehr Leuben-Schleinitz
5. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
6. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Pachtangelegenheiten
2. Wahl der Ehrenamtlichen zur Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Nossen
3. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
4. Verschiedenes

Nossen, den 21.01.2019

gez. U. Anke, Bürgermeister

Amthliche Bekanntmachungen

■ Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **Dienstag, dem 12. Februar 2019 in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt.

Standesamtliche Nachrichten

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Januar 2019 zum Geburtstag

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Runge	Margot	08.01.1929	90 Jahre
Frau Bergmann	Edelgard	24.01.1929	90 Jahre



So sehe ich das

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

schon ist wieder der erste Monat des Jahres 2019 Geschichte. Von vielen Seiten hörte ich, dass der Januar sonst eher ein ruhiger Monat sei, aber dieses Jahr ist er vollgepackt, wie noch nie. Das kann ich nur bestätigen. Auch mein Terminkalender lief über und es lagen so viele Dinge auf dem Tisch, dass kaum Zeit war, noch einmal zurück zu schauen. Das soll mit diesen Zeilen jetzt geschehen.

Als erstes möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich ganz herzlich bei allen zu bedanken, die unseren Fernsehauftritt bei der **MDR-Weihnachtstour** zu einem riesen Erfolg gemacht haben. Sie können mir glauben, es war ein herrliches Bild, von der Bühne aus, den übervollen Markt zu sehen und dazu die vielen vielen Puppen, von denen eine schöner als die andere war. Wir haben uns damit gemeinsam als Stadt Nossen ganz toll präsentiert. Das wurde mir in zahlreichen Telefonaten, Gesprächen und Mails bestätigt. Auch Frau Klein vom MDR teilte mir Anfang des Jahres mit, dass in der Redaktion viele äußerst positive Rückmeldungen eingegangen sind. Dafür noch einmal ganz vielen Dank! Die 50 gewonnenen Karten für das Konzert des Kreuzchores haben wir an rund 15 Vereine verteilt, die damit Mitgliedern, die sich besonders im Verein engagieren eine Freude machen und ein Dankeschön für deren jahrelange Arbeit zukommen lassen konnten.

Ein weiteres großes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle allen sagen, die sich für unseren **Rodigtturm** eingesetzt und auch allen, die bereits für ihn gespendet haben. Ganz oft werde ich darauf angesprochen und immer wieder wird die Frage nach dem aktuellen Stand gestellt. Deshalb möchte ich hier im Amtsblatt möglichst alle zwei Monate kurz darüber berichten. Wie Sie wissen, haben wir bis zur Beschlussfassung im November Spendenzusagen von rund 35.000 € erhalten. Zwischenzeitlich sind mit Stand 21.01.19 bereits 22.888,24 € eingegangen und fast jeden Tag erreichen uns weitere Spenden. Wir drucken daher auch den Spendenaufruf mit der Rückmeldung erneut im Amtsblatt ab. Zusammen mit den Spenden aus den ersten Spendenaktionen liegen wir nun schon bei 38.641,68 €. Mit dem Turm selbst sind wir mittlerweile soweit, dass der Fördermittelantrag erstellt ist, noch mit der Projektmanagerin des Klosterbezirkes durchgesprochen und danach eingereicht werden kann. Die notwendige Bestätigung zur Finanzieren, die sogenannte „Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme“ des Landratsamtes haben wir im Januar erhalten. Der Bauantrag wurde vom Landratsamt geprüft, das zwischenzeitlich auch alle erforderlichen Stellungnahmen dafür eingeholt hat. Wir rechnen nun baldigst mit dem Genehmigungsbescheid. Aus interessierten und engagierten Stadträten und Bürgern haben wir einen kleinen Arbeitskreis gebildet, der sich um die verschiedensten Dinge rund um den Rodigtturm Gedanken machen und kümmern will, so z.B. um das weitere Einwerben von Spenden, um die Benennung der Spender am zukünftigen Turm, um die Gestaltung der Informationstafeln und die Benennung der Entfernungangaben von Ortsteilen, Bergen u.ä. an der Aussichtsplattform u.v.m.

Die gewonnene Wette zum Weihnachtsmarkt und der Rodigtturm zeigen mir neben vielen anderen Dingen erneut, wie viel **bürgerschaftliches Engagement** es in unserer Stadt und darüber hinaus gibt und was wir gemeinsam schaffen bzw. anschieben können, wenn sich viele dafür einsetzen. Danke dafür!

Zurückschauen möchte ich nun auf die Dinge, die im vergangenen Jahr geschafft wurden. Dabei fanden erneut viele, meist schon **traditionelle Veranstaltungen** statt, die auch wieder von so vielen ehrenamtlichen Organisatoren und Helfern auf die Beine gestellt wurden. Herzlichen Dank an alle, die zu einem guten Gelingen beigetragen haben.

Gebaut haben wir im letzten Jahr erneut sehr viel. So konnten wir die Großbaumaßnahme **Rathausanbau** fertigstellen und beziehen. Die nächstgrößere Maßnahme war der Ausbau der **Ortsstraße in Wunschwitz** einschließlich Kanalbau, dicht gefolgt von der Sanierung mit Kapazitätserweiterung der **Kindertagesstätte in Leuben**. In drei Abschnitten erfolgte **Kanal- und Straßenbau in Wendischbora** und der **Brückenbau in Ilkendorf** Richtung Radewitz mit Kanal- und Straßenschnitten.



Weiterer **Kanalbau** wurde auf dem **Neuen Weg** und in Deutschenbora auf dem **Hirschfelder Weg** fertiggestellt. Über die **ländliche Neuordnung** konnten im Bereich Leuben Schleinitz vier landwirtschaftliche Wege ausgebaut werden und in Wendischbora wurde als eine der letzten Maßnahmen nach dem 2013er Hochwasser ein Durchlass beim Reißigbach fertiggestellt. Da gab es in der Vergangenheit bei Hochwasser stets Probleme. Dazu kommt eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen, die zwar in ihren Kosten deutlich niedriger liegen, aber oft fast genauso viel Arbeit machen, wie die großen. Das sind häufig Reparaturen und größere Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. in den Grundschulen Nossen und Raußnitz, am Museum in Schleinitz, am Kulturaum in Ziegenhain, an den Trauerhallen in Deutschenbora und Heynitz, am Sachsenhof und im Volksbad.

Für unsere **Feuerwehren** stand ebenfalls wieder so einiges auf dem Plan. Dank der deutlich verbesserten Fördermittelbereitstellung durch das Land Sachsen konnten wir 2018 Ausrüstung für rund 180.000 € bestellen, da war in den vergangenen Jahren ohne entsprechender Förderung einiges aufgelaufen. Zusätzlich wurde für 46.000 € eine Erstausrüstung für die Wasserwehr beschafft. Das bereits 2017 bestellte zweite Hilfeleistung-Löschgruppenfahrzeug für die Ortswehr Deutschenbora haben wir angezahlt und hoffen, dass es in diesem Jahr in Dienst gestellt werden kann. Wir konnten den in drei Jahren erarbeiteten Brandschutzbedarfsplan beschließen und für das benötigte Gerätehaus in Heynitz den Bauplatz erwerben. Endlich wurde auch die seit langem benötigte Garderobenheizung in Schleinitz eingebaut. Damit soll die nach dem Ausrücken oft feuchte Einsatzkleidung der Kameradinnen und Kameraden schneller wieder trocken bereitstehen.

Die **Kläranlage** in Nossen erhielt neben einem neuen Prozessleitsystem auch eine neue Zentrifuge zur Schlammwässerung für ca. 150.000 €. Diese ersetzt die 22 Jahre alte Vorgängerin und bringt hoffentlich so einige Einsparungen in Bezug auf Energieverbrauch und bei den Entsorgungskosten des Restschlammes, denn diese werden pro Tonne berechnet und bei geringerer Restfeuchte ist der Klärschlamm dann auch leichter. Für die Betriebsfahrzeuge unserer Klärwärter wurde zudem noch eine neue Unterstellhalle errichtet.

Unser **Bauhof** erhielt drei neue Fahrzeuge und konnte dank der Trockenheit und dem daraus erheblich geringerem Grünschnitt sehr viel im Bereich Gewässerunterhaltung machen.

Im **Rathaus** gab es insbesondere mit dem Bezug des Anbaus umfangreiche Technik- und Programmumstellungen. Mit dem Erstellen von drei Jahresrechnungen statt üblicherweise einer holt die Finanzabteilung den Rückstand aus früheren Jahren aufgrund von Doppikumstellung, Gemeindefusion und Wechsel des Kämmerers Schritt für Schritt auf.

So sehe ich das

Bei der **Geburtenpflanzung** konnten erneut über 80 Obstbäume gepflanzt werden. Damit erreichten wir in den letzten 7 Jahren bereits die stolze Summe von über 550 neuen Bäumen.

Wir erhielten 2018 zweimal ein **Erbe**, eins für den Kindergarten und eins für den Rodigturm.

Die Bereiche Nossen, Augustusberg, Eula und Zella waren fast das ganze Jahr eine Baustelle. Durch die **ENSO** wurden hier Glasfaserkabel für die Versorgung mit schnellerem **Internet** verlegt.

Das **LASUV** beseitigte an der Rettungswache als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der B101 in Katzenberg die alte Überdachung des ehemaligen Bauhofes und baute kurz vor Jahresschluss an der Anschlussstelle Nossen Ost einen weiteren Kreisverkehr.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wie Sie lesen können, wurde 2018 erneut wieder sehr Vieles geschafft. Klar steht auch noch viel mehr an, jedoch

ist nicht alles gleichzeitig machbar. Oft muss ich hören oder lesen, dass ja alles nur in der Stadt gemacht wird und die Dörfer vergessen werden. Ich finde es sehr schade, dass sich diese Meinung immer noch so festgesetzt hat, denn wenn Sie die obige Aufzählung lesen, erfolgen da sehr viele Investitionen auf unseren Dörfern. Wir haben davon 55 und nur ein Ortsteil ist städtisch geprägt. Ich hoffe, dass wir irgendwann die Einsortierung in „Nossener Dorf“, „Ketzerbachtaler Dorf“ und „Leuben-Schleinitzer Dorf“ aufgeben können. Es wird nie möglich sein, dass alle Ortsteile gleichbehandelt werden, aber wir arbeiten auf einen Ausgleich hin. Das wird dauern, denn auch Rom wurde nicht an einem Tag gebaut.

Dafür, dass wir 2018 so viel erreicht haben, danke ich neben den Planern und Firmen all denen, die daran mitgewirkt haben: dem Stadtrat, der Verwaltung und vor allem Ihnen. Vielen Dank!

Ihr Bürgermeister
Uwe Anke

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 51. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 14. Dezember 2018 im Ratssaal des Rathauses

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Anwesende:

von 24 Stadträten anwesend: 18
davon entschuldigt: Frau Diemert
Herr Albrecht
Herr Eckert
Herr Hoffmann
Herr Najman
Herr Weinhold

Herr Anke – Bürgermeister, ist mit stimmberechtigt
Frau Bieber – Amtsleiterin Bauwesen/Wirtschaftsförderung
Frau Beyer – Amtsleiterin Hauptamt
Frau Blawitzki – Amtsleiterin Kämmerei

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste sowie anwesende Bürger zur heutigen 51. Ratssitzung und eröffnet die Bürgerfragezeit. Da keine Anfragen von den Bürgern kommen, geht Herr Anke zur weiteren Tagesordnung über. Er stellt fest, dass fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

■ Protokollkontrolle der Ratssitzung November

Das Protokoll der Ratssitzung November liegt den Stadträten vor. Es sind keine Änderungswünsche eingegangen. Somit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von den Stadträten Krüger und Post gegengezeichnet.

■ Mitbehandlung Tischvorlagen

Es erfolgt eine Abstimmung, dass die Tischvorlagen 1047-51/18 bis 1054-51/18 mit behandelt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um:

- 4 Vorkaufsrechte,
- 1 Beschluss zu den Anteilen an der KBO,
- 1 Beschluss überplanmäßige Auszahlung Rodigturm,
- 1 Beschluss zur Maßnahme Gewerbegebietserweiterung Heynitz-Lehden.

Die Stadträte stimmen der Mitbehandlung der Tischvorlagen zu. Herr Anke informiert, dass die Tagesordnungspunkte 6 und 20 entfallen.

- Stadtrat Lindner nimmt ab 18:05 Uhr an der Sitzung teil.
- Stadtrat Piontek und Stadtrat Oswald nehmen ab 18:10 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 2 – Aufstellungsbeschluss Außenbereichssatzung Radewitz

Herr Bothe vom gleichnamigen Architekturbüro erläutert anhand einer Präsentation die Ergänzungssatzung zum Aufstellungsbeschluss Außenbereichssatzung Radewitz.

Auf Veranlassung eines Grundstückseigentümers in der Ortslage Radewitz, der eine Nachnutzung bzw. bauliche Ergänzung der bestehenden Bausubstanz anstrebt, soll mit Hilfe der Außenbereichssatzung das dafür erforderliche Baurecht hergestellt werden. Die damit angestrebte zukünftige Nutzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, ohne dass der Charakter der sogenannten Streusiedlung im Außenbereich verloren geht. Darüber hinaus ergeben sich weitere potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten im Geltungsbereich der Satzung auch für andere Grundstückseigentümer.

Stadtrat Matt fragt nach dem Unterschied zwischen Entwicklungssatzung und Ergänzungssatzung.

Entwicklungssatzung = kleine Ortslage, kein Ortsteil

Ergänzungssatzung = größere Ortslage, Ortsteil und wenigsten 12 Wohngebäude.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Teile der Ortslage Radewitz, die eine Bebauung von einigem Gewicht aufweist.

Abstimmung: 17 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1017-51/18

TOP 3 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss Außenbereichssatzung Radewitz

Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung Radewitz einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2018 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 17 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1018-51/18

- Stadträtin Schönstädt nimmt ab 18.20 Uhr an der Sitzung teil.

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 4 – Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Flurstück 33/3 – Niedereula“

Auch diesen Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Flurstück 33/3 – Niedereula“ erläutert Herr Bothe anhand einer Präsentation.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers für die Errichtung eines neuen Einfamilienhauses auf dem Flurstück 33/3 der Gemarkung Niedereula hat die Stadt Nossen geprüft, ob mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung das dafür notwendige Baurecht hergestellt werden kann. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde zunächst einmal entschieden, dem Ansinnen des Grundstückseigentümers zu folgen und die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu beschließen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im Ortsteil Niedereula und der am Standort vorhandenen baulichen Struktur ist es nach Auffassung der Stadt Nossen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durchaus vertretbar, in der Rücklage der bestehenden straßenbegleitenden Bebauung eine ergänzende Bebauung zu ermöglichen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für Teile des Flurstückes 33/3 der Gemarkung Niedereula in der Stadt Nossen.

Abstimmung: 14 Fürstimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1019-51/18

TOP 5 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Flurstück 33/3 - Niedereula“

Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Flurstück 33/3 - Niedereula“ einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2018 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1020-51/18

TOP 6 – entfällt

TOP 7 – Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“

Der Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“ wird von Herrn Bothe detailliert anhand einer Präsentation erklärt.

Stadtrat Thiel fragt nach dem 2. Rückhaltebecken, welches nicht im Bebauungsplan aufgenommen ist.

– Dies ist kein planungsrechtliches Problem, deshalb muss es nicht unbedingt aufgenommen sein, so Herr Bothe.

Weiterhin erinnert Stadtrat Thiel daran, dass in einer vorangegangenen Sitzung die Pumplösung des Abwassers als die Wirtschaftlichste dargestellt wurde.

– Herr Bothe antwortet, dass diese heute mit Sicherheit teurer ist. Damals gab es noch keine Zustimmung zur Einleitung in den Pitzschebach von Seiten des LRA. Die jetzt geplante Variante war nicht möglich.

Stadtrat Degen fragt nach Industrie- und Gewerbeansiedlungen und deren Lärmbelastungen.

– Herr Bothe erklärt, dass durch die Autobahn ohnehin schon eine störende Nutzung gegeben ist. Aus städtebaulicher Sicht ist der Standort mit Ausweisung Industriegebiet der richtige.

1. Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt entsprechend der Beschlussvorlage zur Abwägung, die als Anlage beigelegt ist, über die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vom Mai 2017.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: 12 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1022-51/18

TOP 8 – Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“

1. Aufgrund des § 10 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Nossen vom 14.12.2018 die Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2017, einschließlich der redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung vom 14.12.2018 erlassen.

2. Die Begründung einschließlich der redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung vom 14.12.2018 wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und die Genehmigung gemäß § 10 BauGB zu beantragen.

Abstimmung: 12 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1023-51/18

TOP 9 – Abwägungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Stadt Nossen, OT Deutschenbora „Hirschfelder Straße 4“

Frau Bauer erläutert den Abwägungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Stadt Nossen, OT Deutschenbora „Hirschfelder Straße 4“.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und damit die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 14.09.2018 durchgeführt. Sie erhielten den Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung August 2018.

Die öffentliche Auslegung vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 wurde auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers wiederholt. Es erging dazu in der Sitzung des Stadtrates am 10.10.2018 ein erneuter Beschluss. Die Auslegung fand daraufhin nochmals vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 statt. Sie wurde gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt vom 01.11.2018 bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Landesportal Sachsen erfolgte ebenso in diesen Zeiträumen. Bürgerhinweise sind nicht eingegangen. Die gem. § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmende Abwägung privater und öffentlicher Belange der eingegangenen Stellungnahmen ergaben keine Gründe, welche eine Unzulässigkeit der Satzung und deren Inhalt hätten erkennen lassen können.

– Stadtrat Lantzsch nimmt ab 18:45 Uhr an der Sitzung teil.

Der Stadtrat der Stadt Nossen stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den geprüften Hinweisen und Anregungen der im Rahmen der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Berührten und Nachbargemeinden entsprechend der als Anlage beigelegten Abwägungstabelle zu. Der Stadtrat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2018 die o. g. Abwägung.

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1024-51/18

TOP 10 – Satzungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Stadt Nossen, OT Deutschenbora „Hirschfelder Straße 4“

Mit dem Satzungsbeschluss trifft der Stadtrat die abschließende Entscheidung über die Inhalte der Ergänzungssatzung.

Im vorgeschriebenen Verfahren wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der gesetzlich bestimmten Auslagezeit von mindestens 30 Tagen, die gleichzeitige Einstellung im Landesportal Sachsen sowie eine Beteiligung der berührten Behörden und Träger sonstiger Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ergaben keine Gründe, welche eine Unzulässigkeit der Satzung und deren Inhalt hätten erkennen lassen können.

Die Ergänzungssatzung bedarf nicht der Genehmigung/Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde. Sie tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2018 die auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeitete Ergänzungssatzung Nossen, OT Deutschenbora „Hirschfelder Straße 4“ in der Fassung vom Dezember 2018 als Satzung.

Die auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeitete Begründung mit Stand Dezember 2018 wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und gem.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1025-51/18

TOP 11 – Brandschutzbedarfsplan der Stadt Nossen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 geändert worden ist, sind die örtlichen Brandschutzbehörden zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan wurde unter Mitwirkung der Feuerwehr Nossen, des Kreisbrandmeisters sowie der Stadtverwaltung durch ein professionelles Büro mit dem entsprechenden Fachwissen und der notwendigen Kompetenz erstellt. Die Konzeption bzw. der Entwurf wurde bereits in der Stadtratssitzung im September und November 2018 den Stadträten vorgestellt und erläutert. In den beschließenden Ausschüssen wurden über den Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes weitere Informationen zugänglich gemacht.

Die Stadträte haben festgelegt, dass auf eine Vervielfältigung und Übergabe an alle Stadträte auf Grund des Umfangs der Unterlagen verzichtet wird. Die Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Nossen im Hauptamt/SG Brandschutz eingesehen werden.

Stadtrat Lantzsich zweifelt die Notwendigkeit der Drehleiter an.

Des Weiteren erinnert er an die Wichtigkeit der Beantragung von Fördermitteln für die Löschteiche.

Stadtrat Piontek ist im Bezug zur Drehleiter gleicher Meinung, wird aber dem Brandschutzbedarfsplan zustimmen.

Stadtrat Post erklärt, dass er sich zu Punkt 6.3.2 Spalte 3 des Brandschutzbedarfsplanes von dem zuständigen Ortswehrleiter und dem Stadtwehrleiter getäuscht und betrogen fühlt.

Stadtrat Erler wird dem Brandschutzbedarfsplan nicht zustimmen, da dieser die Löschwasserversorgung nicht mit beinhaltet.

– Der Bürgermeister erklärt ihm, dass für die Erstellung des Planes 3 Jahre gebraucht wurden und im Anschluss an den Bbp das Löschwasserkonzept geplant ist. Sollte der Plan nicht beschlossen werden, wird es auch mit dem Löschwasserkonzept noch dauern und 3 Jahre Arbeit sind umsonst gewesen. Dies könnten die Feuerwehrkameraden auch als Ablehnung sehen.

– Stadtrat Erler widerspricht dem, es ist nicht als Ablehnung gemeint.

Stadtrat Thiel wird nicht für den Bbp stimmen, hier gibt es seiner Meinung nach reichlich inhaltliche Probleme, wie z.B. die Technik und die Folgekosten.

– Stadtrat Post verlässt den Raum.

Die Stadträte beschließen den in Abstimmung mit der Feuerwehr, von der Firma SiKonA – Sicherheitskonzepte Advisory Leipzig im Auftrag der Stadt Nossen erarbeiteten Brandschutzbedarfsplan vom 19.10.2018. Dieser Plan wird zunächst bis zur voraussichtlich nächsten Fortschreibung in 5 Jahren die gültige Arbeitsgrundlage für die weitere konzeptionelle Arbeit, Planung und Entwicklung des Feuerwehrwesens in der Stadt Nossen sein. Die im Brandschutzbedarfsplan vorgegebenen Zielstellungen, Investitionen und konzeptionellen Vorgaben sollen entsprechend der finanziellen und materiellen Möglichkeiten der Stadt mit den jeweiligen Haushaltplänen in entsprechenden Jahresscheiben schrittweise umgesetzt werden.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
Beschluss-Nr.: 1026-51/18

– Stadtrat Post nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 12 – Beschluss zum Jahresabschluss 2017 der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Herr Werner, Geschäftsführer der WVG, verliest den Jahresabschluss 2017 und fasst diesen kurz zusammen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung erstellt. Die vom Aufsichtsrat bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirt-

schaftsberatung AG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 geprüft und diese ohne Einwendungen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfbericht wurde per E-Mail versendet.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 ausführlich über den Bericht des Wirtschaftsprüfers beraten. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31.12.2017 und des Lageberichtes des Geschäftsführers zum Geschäftsjahr 2017 ergaben sich keine Einwendungen für den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung empfohlen. Der Wirtschaftsprüfer hat an der Bilanzsitzung teilgenommen. Er berichtete über den Umfang und die Schwerpunkte der Abschlussprüfung und stand für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Stadtrat Rabe dankt der WVG und dem Aufsichtsrat für die gute Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sowie die geleistete Arbeit. Es ist eine positive Entwicklung nachvollziehbar.

Die Stadträte Erler und Hahn erkundigen sich zum Objekt Mahlitzscher Str. 2 in Deutschenbora und ob es dazu Neuigkeiten gibt. Das Objekt verwildert und vermüllt immer mehr.

– Herr Werner antwortet, dass er nichts Neues dazu sagen kann. Es müssen Wohnungen gebaut werden, die benötigt werden, die Planung ändert sich ständig. Es findet sich hier kein privater Interessent für dieses Gebäude.

Stadtrat Matt fragt nach Neuigkeiten zum Rittergut Raußnitz.

– Auch hier gäbe es derzeit nichts Neues. In 2019 habe der Aufsichtsrat etwas im Plan.

Stadtrat Lantzsich möchte aus dem Rittergut Wohnungen bauen. Seiner Meinung nach will aber niemand in den ländlichen Raum ziehen, da hier Kindergartenplätze und schnelles Internet fehlen.

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2017 in Höhe von 82.068,78 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1027-51/18

TOP 13 – Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen.

Die Stadträte als Gesellschafterversammlung beschließen, dem Aufsichtsrat der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Die Stadträte Rabe, Mütterlein und Scholtyssek sind befangen und rücken vom Tisch ab.

Abstimmung: 16 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1028-51/18

TOP 14 – Informationen gemäß § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) zum Teilnehmungsbericht 2017

Frau Blawitzki gibt kurze Informationen zum Teilnehmungsbericht 2017 und erklärt, dass dieser Bericht dem Stadtrat bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres vorzulegen ist. Es gibt keine Veränderungen zum Vorjahr.

Gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist dem Stadtrat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

– Stadtrat Napierkowski verlässt den Raum.

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 15 – Terminplan der Sitzungen des Stadtrates für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Die Stadträte beschließen den beiliegenden Terminplan der Ratssitzungen für das Jahr 2019 als Arbeitsgrundlage für den Stadtrat und die Verwaltung.

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1029-51/18

TOP 16 – Bildung des Wahlausschusses für die Stadtratswahl am 26.05.2019

Bei Kommunalwahlen sind Wahlorgane gemäß § 8 Kommunalwahlgesetz (KomWG) der Gemeindewahlausschuss, der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und die Wahlvorstände.

Jeder darf nur in einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keinem Wahlorgan angehören, welches für dieselbe Wahl tätig wird. Der Gemeindewahlausschuss wird für jede Wahl neu gewählt.

Nach § 9 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern und jeweils deren Stellvertreter. Sie werden vom Stadtrat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden. Die Stadträte wurden aufgefordert, entsprechende Besetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Gemeindewahlausschuss besteht nach der Wahl einschließlich eventuell erforderlicher Wiederholungswahlen oder Nachwahlen solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Stadtrat der Stadt Nossen wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) nachfolgende Bürger in den Gemeindewahlausschuss für die Stadtratswahl am 26. Mai 2019.

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses: Frau Elke Steglich

Stellvertretende Vorsitzende: Frau Diana Beyer

Beisitzer/Besitzerinnen:

1. Herr Bernd Sickert
2. Frau Margit Schurig
3. Frau Christine Hellwig
4. Frau Sabine Fricke

Ersatzpersonen:

- Frau Anita Altmann
- Frau Kerstin Habel
- Frau Annett Naumann
- Frau Ines Selke

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1030-51/18

TOP 17 – Beschluss zur Verordnung der Stadt Nossen über verkaufsoffene Sonntage 2019

I. Grundlagen

Allgemein dürfen Verkaufsstellen montags bis sonnabends von 6 bis 22 Uhr öffnen (§ 3 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 [GVBl. S. 658]). Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonntagen aus besonderem Anlass zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein. Dazu ist eine Rechtsverordnung zu erlassen. Einem solchen verkaufsoffenen Sonntag kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die

Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

II. Anlass und Entscheidungsvorbereitung/Anträge

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Der Gewerbeverein Nossen stellt den Antrag anlässlich des Weihnachtsmarktes der Stadt Nossen die Verkaufsstellen am 15.12.2019 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu öffnen. Nach erfolgter Rücksprache der Stadtverwaltung mit dem Unternehmen KRÄMER Pferdesport besteht für 2019 kein Bedarf an verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet Nossen.

Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Nossen im Jahr 2019 gemäß Anlage.

Abstimmung: 18 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1031-51/18

TOP 18 – Vergabe von Planungsleistungen für die Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd

Dabei gibt es zwei Lose: Los 1 – Planung innere Erschließung
Los 2 – Planung äußere Erschließung

Für beide Lose wurde eine EU-weite Ausschreibung veröffentlicht.

Für Los 1 gaben 7 Bewerber die Unterlagen ab, für Los 2 5 Bewerber.

Die Auswertung der Bewerbung nach der vorgegebenen Bewertungstabelle, welche den Stadträten zur Einsicht vorlag, ergab für das Büro Renner Infraplan GmbH mit 92 % die maximal erreichbare Prozentzahl.

In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass jeweils nur 1 Los an ein Büro beauftragt wird.

Stadtrat Lantzsch stellt Antrag zur Geschäftsordnung. Er möchte den Beschluss zurückstellen, sich nochmals zur EU-Ausschreibung belesen und im Januar beschließen.

- *Kein Stadtrat spricht sich dafür aus.*

- *Herr Anke spricht sich dagegen aus.*

Es gab eine EU-Ausschreibung dazu (Erklärung zur EU-Ausschreibung erfolgte im TA-Ausschuss), welche nochmals abgestimmt werden soll. Die Beschlüsse sollten heute so gefasst werden.

Frau Bieber ergänzt, dass hier die Bindefrist des Angebotes zum 28.12.2018 ausläuft.

Abstimmung zum Antrag von Stadtrat Lantzsch, die 2 Beschlüsse zurückzustellen: 1 Fürstimme, 11 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen

Die Stadträte beschließen die Vergabe der Planungsleistungen zum Los 1 für o. g. Bauvorhaben an das Büro Renner Infraplan GmbH aus Nossen.

Zunächst werden nur die LPH 1 bis 4 beauftragt auf der Grundlage der Kostenannahme.

Die Planungsleistungen betragen bis zur LPH 4: 122.893,43 €

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 6 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1032-51/18

– *Stadtrat Napierkowski nimmt wieder an der Sitzung teil.*

TOP 19 – Vergabe von Planungsleistungen für die Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet Nossen-Süd

Dabei gibt es zwei Lose: Los 1 – Planung innere Erschließung
Los 2 – Planung äußere Erschließung

Für beide Lose wurde eine EU-weite Ausschreibung veröffentlicht.

Für Los 1 gaben 7 Bewerber die Unterlagen ab, für Los 2 5 Bewerber.

Die Auswertung der Bewerbung nach der vorgegebenen Bewertungstabelle, welche ebenfalls den Stadträten zur Einsicht vorlag, ergab für die Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH in beiden Losen die maximal erreichbare Prozentzahl.

Die Stadträte beschließen die Vergabe der Planungsleistungen zum Los 2 für o. g. Bauvorhaben an die Ingenieurgemeinschaft WTU GmbH, Niederlassung Dresden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Zunächst werden nur die LPH 1 – 4 beauftragt auf der Grundlage der Kostenannahme.

Die Planungsleistungen betragen bis zur LPH 4: 110.252,05 €

Abstimmung: 15 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1033-51/18

TOP 20 – entfällt

TOP 21 – Übertragung von Grundstücken auf die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH

Für das aufgeführte Grundstück wurde am 10.11.2015 beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eine Zuordnung auf die WVG Nossen mbH im Rahmen der Änderung der Vermögenszuordnung beantragt, welche 2018 erfolgte.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 der WVG ist es zusätzlich erforderlich, einen Stadtratsbeschluss zur Einlagenhöhe und -art zu treffen.

Der Wert des Bodens zum 25.04.2018 wurde aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt ermittelt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Bodenwert 0,10 EUR/m² x 1.814 m² = 181,40 EUR

Der Bodenwert ergibt sich aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Nossen und bezieht sich auf die Grundstücksart Unland, da die Fläche im Überflutungsbereich liegt.

1. Die Stadträte stimmen der Übertragung des folgenden Grundstückes auf die Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH (WVG) zum 25.04.2018 zu:

Zuordnungs- bescheid vom	Flurst.- Nr.	Gemarkung	Lage Dresdner Straße, Talstraße	Gesamtwert Boden EUR
20.04.2018	330/1	Nossen		181,40

2. Die Einlage erfolgt zur Erhöhung der Kapitalrücklage.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1034-51/18

– Stadtrat Lantzsch verlässt den Raum.

TOP 22 – Verkauf einer Teilfläche von insgesamt ca. 200 m² aus dem Flurstück 145/21 der Gemarkung Deutschenbora

Die Stadt Nossen benötigt dieses Grundstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilgrundstück zu einem m²-Preis von 27,00 € gemäß Bodenrichtwertkarte zu verkaufen. Zusätzlich sind durch die Käufer die Kosten der Vermessung, des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1035-51/18

– Verkauf einer Teilfläche von insgesamt ca. 150 m² aus dem Flurstück 145/21 der Gemarkung Deutschenbora

Die Stadt Nossen benötigt dieses Grundstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenanntes Teilgrundstück zu einem m²-Preis von 27,00 € gemäß Bodenrichtwertkarte zu verkaufen. Zusätzlich sind durch die Käufer die Kosten der Vermessung, des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

Abstimmung: 18 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1036-51/18

– Stadtrat Lantzsch nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 23 – Änderung des Kaufpreises für das Flurstück 766/75 mit einer Größe von 1.790 m² der Gemarkung Nossen

Die Stadt Nossen hat dem Käufer das Grundstück zum Erwerb angebo-

ten, da dieses durch ihn bereits als Gartenland gepachtet wird. Es handelt sich hier um Grünland, welches nicht bebaut werden darf. Weiterhin wird ein Bereich des Lärmschutzwalles bis zur Spitze verkauft, welche damit durch die Stadt Nossen nicht mehr gepflegt werden muss. Gemäß Stadtratsbeschluss wird der Bereich des Walles für 0 € verkauft.

Die Stadträte beschließen, den Kaufpreis wie folgt zu ändern:

für 1.333 m² 5,00 € je m², für 457 m² 0 €.

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie der Vermessung sind durch die Käufer zu tragen.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1037-51/18

TOP 24 – Betreibervertrag Objekt Nossen, Schulstraße 2, „Sachsenhof“

Der 1. Vertrag läuft bis zum 31.01.2019 und ist gemäß Stadtratsbeschluss nach dem 1. Jahr Laufzeit entsprechend anzupassen. Die Anlage liegt den Stadträten vor.

Die Stadträte beschließen den Betreibervertrag „Sachsenhof“ gemäß der Anlage.

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 3 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 1038-51/18

TOP 25 – Widmung des „Grüntzschmühlenweges“ in Nossen, OT Schleinitz als öffentlichen Feld- und Waldweg

Die Stadt Nossen wurde von der Unteren Flurneuerungsbehörde des Landkreises Meißen, welche das Flurneuerungsverfahren im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz durchführt, bezüglich der Straßenbaumaßnahme Ausbau „Grüntzschmühlenweges“ aufgefordert, im Rahmen der Feststellung/Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG für das Verfahren gebaute Wege zu widmen, sofern sie noch nicht gewidmet sind. Für den „Grüntzschmühlenweg“ liegt keine Widmung vor. Es sind alle Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege als öffentliche Feld- und Waldwege zu widmen.

Von der Straße Leuben – Wauden ist dieser Weg für die Erschließung der Flächen südlich des Churschützer Baches und im nordwestlich von Lossen gelegenen Flächen notwendig. Deshalb wurde der Weg in seiner Länge erweitert und entsprechend ausgebaut.

Der Stadtrat beschließt die Widmung des 1,160 km langen „Grüntzschmühlenweges“ in Nossen, OT Schleinitz als öffentlichen Feld- und Waldweg.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1039-51/18

TOP 26 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Annahme des Nachlasses von Frau Lena Heiligenpahl

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 wurde unter anderem dem § 73 SächsGemO ein Absatz 5 angefügt. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Annahme des Nachlasses von Frau Lena Heiligenpahl.

Abstimmung: 19 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 1040-51/18

Annahme und Vermittlung von Spenden

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 wurde unter anderem dem § 73 SächsGemO ein Absatz 5 angefügt. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Die Anlage der Spenden liegt den Stadträten vor.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Annahme und Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden für das Jahr 2017/2018.

Abstimmung: 19 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1041-51/18

Vorkaufsrechte

Die Beschlüsse 1042-51/18 bis 1047-51/18 sowie die Tischvorlage 1050 bis 1053-51/18 sind insgesamt 10 Vorkaufsrechte.

Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Die Stadträte stimmen einstimmig zu.

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen von ihrem Vorkaufsrecht für genannte Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 3 BauGBMaßnG, § 27 SächsWaldG, § 25 SächsWG und DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadt-sanierungs-konzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 19 Fürstimmen

Beschluss 1042-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 3/1 mit einer Größe von 218.914 m² und 6 mit einer Größe von 1.476 m² der Gemarkung Dobschütz, Nossen

Beschluss 1043-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für je ¼ Anteil am Eigentum von 4 Wohnungen auf dem Flurstück 1/1 der Gemarkung Mahlitzsch, Nossen, Mahlitzsch Nr. 1

Beschluss 1044-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 54/31 mit einer Größe von 68 m² der Gemarkung Rüsseina, Nossen

Beschluss 1045-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 96 mit einer Größe von 5.020 m² der Gemarkung Wauden, Nossen

Beschluss 1046-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 208 (19.390 m²), 212 (33.350 m²), 71/3 (1.030 m²), 71/4 (590 m²) und 72/1 (220 m²) der Gemarkung Deutschenbora, Nossen, Meißner Straße 16

Beschluss 1047-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 42/1 (20.100 m²) der Gemarkung Mertitz und 73a (33.200 m²) der Gemarkung Wahnitz, Nossen

Beschluss 1050-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 71 mit einer Größe von 5.920 m² und 72 mit einer Größe von 11.590 m² der Gemarkung Abend, Nossen

Beschluss 1051-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 211 mit einer Größe von 4.830 m² der Gemarkung Starbach, Nossen, An den Kastanien 4

Beschluss 1052-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 556c mit einer Größe von 650 m² der Gemarkung Nossen, Nossen, Fabrikstraße 12

Beschluss 1053-51/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke der Gemarkung Gohla: Flst. 16 mit 2.717 m², Flst. 23 mit 1.669 m², Flst. 33 mit 4.300 m², Flst. 40 mit 25.049 m², Flst. 41 mit 6.751 m²

Gemarkung Katzenberg: Flst. ½ mit 170 m², Flst. 15 mit 19.130 m², Flst. 17 mit 95.690 m², Flst. 27/3 mit 4.680 m², Flst. 1/9 mit 316.922 m²

TOP 27 – Verschiedenes und Informationen

Zuordnung der Beteiligung an der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost dem „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) Volksbad Nossen

Mit der Zuordnung der Geschäftsanteile soll eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung sowie der Finanz- und Ertragskraft des BgA erreicht werden. Nachhaltige Auswirkungen für den Gemeindehaushalt resultieren aus der Zuordnung nicht, da mit den Erträgen eine Reduzierung des Zuschussbedarfs des BgA Volksbad Nossen zu Gunsten anderer Einrichtungen erreicht wird.

Der Stadtrat beschließt die Beteiligung an der KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (Ifd. Nr. 262) mit sofortiger Wirkung dem „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) Volksbad Nossen zuzuordnen (Einlage).

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1048-51/18

Überplanmäßige Auszahlung für den Bau des Rodigtturmes, Wegeführung und touristisches Konzept

Stadtrat Thiel fragt an, wie die bisherigen Rechnungen bezahlt wurden?

– Frau Blawitzki antwortet, dass vom Haushaltansatz 2018 bereits Planungskosten eingestellt wurden.

Die Stadträte stimmen der überplanmäßigen Auszahlung für den Bau des Rodigtturmes, der Wegeführung und des Touristischen Konzeptes in Höhe von 46.000 Euro zu.

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1049-51/18

Beschluss über die Durchführung der Maßnahme „Erweiterung Gewerbegebiet Heynitz-Lehden“

Die Stadt Nossen beabsichtigt im Januar einen Fördermittelantrag bei der Landesdirektion Sachsen für das o.g. Bauvorhaben einzureichen. Die Landesdirektion fordert u. a. einen „Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmeträgers über die Durchführung des Vorhabens“. Um den Fördermittelantrag vollständig einzureichen ist es notwendig, diesen Beschluss zu fassen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Durchführung der Maßnahme „Gewerbegebiet Heynitz-Lehden“.

Abstimmung: 19 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1054-51/18

Stand der Baumaßnahmen

Frau Bieber informiert zum Stand der Baumaßnahmen:

- **Kanal- und Straßenbau Wendischbora West**
derzeit Asphalteinbau auf der Straße nach Ilkendorf (ca. 2/3 fertig), als Restleistungen für 2019 verbleiben der Einbau der Asphaltdeckschicht auf der Straße nach Ilkendorf und auf der innerörtlichen Umleitungsstrecke sowie die Fertigstellung der Randbereiche.
- **ZWB für Straßenbau Wendischbora 24–36 (innerörtliche Straße nach Mahlitzsch)** liegt vor, die öffentliche Ausschreibung erfolgt in der 2. KW 2019, Baudurchführung April – August 2019.
- **Augustusberger Dorfbach** – Bauanlaufberatung am 14.12.2018 erfolgt, geplanter Ausführungszeitraum Januar bis Mai 2019.
- derzeit laufen Vorabstimmungen mit dem LASUV zum **Ausbau der S 85 im Bereich Mittelwitz-Mertitz**, dabei ist Nossen mit dem innerörtlichen Geh-/Radweg und der Bushaltestelle beteiligt – geplante Realisierung 2020.
- **Nutzungsumänderung und Erweiterung KiTa Leuben** – Fertigstellung 30.10., Abnahme der Außenanlagen war Ende November.
- **Dachsanierung KiTa Leuben**
Abschluss der Aufdopplung und Verlegung der Dachlattung auf 3/4 der Dachfläche, Ziel bis Weihnachten ist Verlegen der Dachbleche

Öffentliche Bekanntmachungen

auf diesen 3/4 der Fläche; restliche Fläche sobald das Wetter es erlaubt

- **Grundschule Nossen, Klassenzimmer 16**
In dieser Woche wurde dort eine Akustikdecke eingebaut.
- **Kulturraum Ziegenhain**
In dieser Woche wurden dort in der Küche Fliesen ersetzt, die Elektrik in den Nebenräumen auf den zulässigen Stand der Technik gebracht und im Raum am Giebelzugang die Fliesen an den Außenwänden entfernt und neu verputzt. Die Stahltreppe am Giebelzugang soll noch vor Weihnachten montiert werden.
- **Museum Schleinitz**
Die neu hergestellte Tür zum Museum soll vor Weihnachten fertig und je nach Wetterlage montiert werden. Das zweiflügelige Tor zum Hof ist bereits eingebaut.
- **Kanal- und Straßenbau Heynitz** – Fördermittelbescheid für die Straße liegt vor, Wasserrecht ist noch herzustellen, Umsetzung in 2019 geplant.
- **Pendlerparkplatz in Deutschenbora am Kreisverkehr** (Stadt Nossen baut und LASUV ersetzt uns 110 Prozent) – derzeit Baugrund + Vermessung, Zielstellung Ausschreibung 1. Halbjahr 2019, Realisierung 2. Halbjahr 2019

Stadtrat Lantzsch fragt, ob eine Elektrotankstelle am Pendlerparkplatz geplant ist?

– Frau Bieber verneint dies, nimmt den Vorschlag aber mit.

Stadtrat Degen möchte wissen, ob weitere Akustikdecken anderswo eingebaut wurden oder werden? – Es wurden bereits in mehreren Gebäuden Akustikdecken eingebaut und nach Möglichkeit werden weitere eingebaut, wenn nötig.

Stadtrat Thiel bringt verschiedene Fragen an:

Die neu gemachte Straße Wendischbora Richtung Illkendorf hat seiner Meinung nach einen Schlag.
Die Baufirma sollte dies nochmals überprüfen.

Bürger Striegler, wohnhaft im Lindigtgut bei Leippen, möchte, dass hier eine Bushaltestelle errichtet wird. Es gab bereits einen Vor-Ort-Termin mit der VGM und dem Bauamt. Die VGM steht dem Antrag offen gegenüber. Seitens der Stadtverwaltung wurde erwähnt, dass sich der Bürger an den Kosten beteiligen soll. Herr Thiel möchte wissen, ob dies stimmt.
– Herr Anke erklärt, dass dies stimmt. Genaue Kosten kann Herr Wetzig nennen.

Spielplatz Leuben, wie ist der Sachstand?

– Der Pachtvertrag wurde von der Kirche wieder geändert und zurückgeschickt. Der Vertrag wurde heute geprüft. Es stehen Dinge drin, die so nicht machbar sind oder nicht funktionieren. Das Ganze wird seitens der Stadt nochmals überarbeitet und an die Kirche zurückgeschickt. Der Fördermittelantrag muss bis 20.01.2019 eingereicht sein, der Pachtvertrag und die Planung müssen bis dahin vorliegen, informiert der Bürgermeister.

Stadtrat Pampel möchte wissen, ob die geplanten Renovierungsarbeiten an der Leichenhalle in Heynitz schon durchgeführt wurden?

– Frau Bieber bestätigt dies.

Stadtrat Post bittet darum, dass sich das Bauamt mit der Tischlerei Faust in Wendischbora in Verbindung setzt, da es hier Differenzen mit den Bodenhöhen gibt. Angeblich solle Herr Faust das Pflaster herausnehmen und tiefer legen.

Stadtrat Matt informiert, dass sich die Bürger von Badersen und Dobschütz, mehrere Familien mit Kindern, ein Bushäuschen wünschen. Das ehemalige Bushäuschen wurde damals von der Stadtverwaltung abgerissen.

Verschiedenes

Weihnachtsmarkt

Der Bürgermeister informiert, dass zum Nossener Weihnachtsmarkt am 15.12.2018 die MDR-Sachsenspiegel-Weihnachtstour zu Gast sein wird. Die Stadt Nossen wird dort die Aufgabe erhalten, 60 Nossener mit einer Puppe, es müssen keine MINERVA sein, zu präsentieren. Er hofft auf viel Publikum und denkt, dass dies doch zu schaffen ist.

Termine

Nächste Ratssitzung:

Donnerstag, 10. Januar 2019, 19:00 Uhr (im Ratssaal)
Im Dezember finden keine Ausschüsse statt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, beendet Herr Anke die heutige Sitzung und wünscht allen Gästen und Stadträten einen schönen Abend, guten Nachhauseweg sowie ein frohes Weihnachtsfest und guten Rutsch und Start ins Jahr 2019.

Protokollierung: Hagert
Uwe Anke, Bürgermeister

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadträte.

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 52. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 10.01.2019

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

von 24 Stadträten anwesend: 15
davon entschuldigt: Herr Albrecht
Herr Degen
Herr Erler
Herr Lantzsch
Herr Matt
Herr Mütterlein
Herr Pampel
Herr Post
Frau Schönstädt

Herr Anke Bürgermeister – ist stimmberechtigt
Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt
Frau Blawitzki Amtsleiterin Kämmerei
Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt
Gäste: Herr Bothe vom gleichnamigen Ingenieurbüro, Bürger der Stadt Nossen

Der Bürgermeister, Herr Anke, begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur heutigen Sitzung und eröffnet die Bürgerfragezeit.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

– Stadtrat Eckert ist von verschiedenen Bürgern angesprochen worden, die in größeren Abständen über den Spendenstand zum Rodigturm informiert werden möchten.

Herr Anke wird später noch etwas dazu sagen, verweist ansonsten auf die Homepage von Nossen, auf der Herr Piontek eine Informationsseite zum Rodigturm eingestellt hat.

– Herr Grübler, stellv. Wehrleiter der FF Ziegenhain kritisiert, dass 2 Kameraden noch nicht mit einer persönlichen Schutzausrüstung eingekleidet wurden.

Nach Wissen von Frau Beyer wurden diese beiden Kameraden heute entsprechend ausgestattet.

Herr Grübler spricht von 2 neuen Kameraden, die seit August Mitglied sind und noch keine Schutzkleidung erhalten haben.

Öffentliche Bekanntmachungen

Frau Beyer informiert, dass 42 neue persönliche Schutzausrüstungen bestellt sind, die nach Erhalt an die Kameraden verteilt werden. Leider gibt es Verzögerungen bei der Lieferung.

Stadtrat Thiel ist der Meinung, dass Kameraden nach Eintritt in die Feuerwehr sofort mit der nötigen Schutzausrüstung versorgt werden sollten. Da es in diesem Jahr nicht so viele Neuzugänge gab, findet er es verwerflich, wenn die neuen Kameraden nicht gleich ausgestattet werden.

Herr Anke erinnert, dass eine Umstellung der gesamten persönlichen Schutzausrüstung in allen Ortswehren vorgesehen ist und es deshalb nicht sinnvoll wäre, jetzt noch die „alte“ Kleidung zu bestellen.

Stadträtin Diemert nimmt ab 19.08 Uhr an der Sitzung teil.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, beendet Herr Anke die Bürgerfragezeit.

Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und die Sitzung beschlussfähig ist.

• **Protokollkontrolle:**

Durch Erkrankung und Urlaub konnte das Protokoll der Dezemberratsitzung erst diese Woche den Stadträten übersandt bzw. das nichtöffentliche Protokoll noch nicht fertig gestellt werden. Für das Protokoll haben Herr Erler und Herr Thiel heute noch Änderungswünsche vorgebracht, die den anderen Stadträten vor der Sitzung nicht vorlagen. Daher wird die Protokollkontrolle auf die Februarsitzung verschoben.

• **Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen**

Die Beschlüsse 1058 und 1063 bis 1065 liegen als Tischvorlage vor. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Mitbehandlung der 4 Tischvorlagen. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um einen Verkauf und drei Vorkaufsrechte.

Abstimmung der Stadträte für die Mitbehandlung der Tischvorlage: 16 Fürstimmen

TOP 2 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Muldenblick“

Herr Bothe präsentiert den beschlussfähigen Bebauungsplan „Muldenblick“ im Ortsteil Rhäsa. Er informiert über eingegangene Einwendungen Träger öffentlicher Belange und die weitere öffentliche Auslegung.

Der Bebauungsplan enthält 48 Baugrundstücke, die nicht verbindlich sind. In Abänderung zum Planentwurf wurde die Querstraße durch einen Gehweg auf 2,50 m verbreitert und eine Fläche für Entsorgungseinrichtungen freigehalten.

Für die Entwässerung wurde ein Gutachten erstellt. Da die zu bebauende Fläche schon versiegelt ist, wird eine größere Ausgleichsfläche und damit eine positive Öko-Bilanz geschaffen.

Im förmlichen Verfahren können noch Absprachen getroffen werden. Alle Beteiligten der öffentlichen Belange werden nochmals zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Stadtrat Thiel hat dazu 3 Fragen: Warum werden außer den ersten beiden Baugrundstücken nicht die anderen südlichen Grundstücke über die Straße am Muldenblick erschlossen?

Herr Bothe antwortet, dass die Erschließung von der Straße „Am Muldenblick“ von vornherein ausgeschlossen wurde, da das LASuV die Anbindung an die B 175 im dortigen Bereich abgelehnt hat. Die Erschließung und Anbindung an die B 175 erfolgt über die nördliche Querstraße. Weiter möchte Stadtrat Thiel wissen, warum das Regenrückhaltebecken nicht im Bebauungsplan Berücksichtigung findet?

Dies ist nicht zwingend erforderlich, so Herr Bothe.

Stadtrat Thiel ist bekannt, dass es im Landkreis Mittelsachsen ein Öko-Konto zur Verschiebung von Ausgleichsmaßnahmen gibt. Über den im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Überschuss an Grünflächen sollte beraten werden.

Herr Anke informiert, dass auch Nossen solch ein Öko-Konto hat.

Stadtrat Weinhold spricht sich dafür aus, den vorhandenen Feuerlöschteich in die Thematik einzubinden, da dieser im jetzigen Zustand nicht für das neue Wohngebiet ausreichend ist.

Herr Bothe teilt mit, dass die Löschwasserversorgung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist, sondern eine Pflichtaufgabe der Kommune. Wenn festgestellt wird, dass nicht genug Löschwassermenge vorhanden ist, müssen Reserven geschaffen werden.

Stadtrat Thiel bestätigt dies, um eine ausreichende Löschwasserversorgung muss sich die Kommune kümmern.

Der Stadtrat billigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Muldenblick“ in der Fassung vom Januar 2019 und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 12.02.2019 bis einschließlich 14.03.2019 statt. Parallel dazu wird durch das beauftragte Planungsbüro die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Nossen und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1055-52/19

TOP 3 – Beschluss zur Anordnung einer Tempo-30-Zone im Ortsteil Wunschwitz

Nach dem Ausbau der Straße gab es Beschwerden über Raserei im Ort. Gleichzeitig muss die bisherige Beschilderung geändert werden, da die frühere unvollständig war.

Auf den Aufruf an die Wunschwitzer Bürger, sich zur zukünftigen Beschilderung zu äußern, kamen deutlich überwiegende Zustimmungen für eine Tempo-30-Zone.

Im Technischen Ausschuss wurde darüber beraten, die Mitglieder sprachen sich mehrheitlich dafür aus.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone trägt zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit bei, vorrangig für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr, da dieser wegen der nicht vorhandenen Fußwege auf der Fahrbahn stattfinden muss. Insbesondere müssen auch die Schulkinder auf der Straße bis zur einzigen Bushaltestelle des Schulbusses laufen.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) gelten. Dadurch wird die gefahrene Durchschnittsgeschwindigkeit herabgesetzt und führt ebenfalls zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Wunschwitz ist für den Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung. Vorgesehen dafür sind die Kreisstraßen K 8050 und K 8051 in unmittelbarer Nähe. Nach § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Stadtrat Thiel hält die Einrichtung einer solchen Zone vom Grundsatz her für sinnvoll. Da es sich hier aber um eine neugebaute Straße handelt, hätte man auch bauliche Maßnahmen ergreifen können, um eine Verkehrsberuhigung herbei zu führen.

Herr Anke erklärt, dass die bisherige Beschilderung nicht mehr passt und dadurch der Wunsch nach einer Tempo-30-Zone aufgekommen ist. Dadurch werden auch Kosten eingespart, weil nicht an jeder Einmündung Verkehrsschilder aufgestellt werden müssen.

Stadtrat Weinhold fragt, welche Konsequenzen zur Einhaltung des Tempolimits geplant sind.

Herr Anke antwortet, dass durch gleichrangige Straßen vor Einmündungen abgebremst werden muss so dass sich damit das Tempo automatisch verringert. Er hofft auf die Vernunft der Autofahrer. Ansonsten kann Wunschwitz für Blitzer durch das LRA interessant werden.

Stadtrat Piontek gibt der ganzen Argumentation zu gleichrangigen Straße recht. Aber das Verkehrsaufkommen in Wunschwitz wird nicht so hoch sein, dass eine Prüfung der Einhaltung der Geschwindigkeit relevant wird.

Die Stadträte der Stadt Nossen beschließen, für den gesamten Ortsbereich Nossen, OT Wunschwitz, eine Tempo-30-Zone einzurichten.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1056-52/19

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 4 – Verkauf der Flurstücke 422 (501 m²) und 416/13 (3.423 m²) der Gemarkung Wendischbora

Dieser Beschluss wurde bereits vorher beraten. Es wäre ein Verkauf unterhalb des Bodenrichtwertes – der hier an dieser Stelle allerdings überzogen ist. Deshalb wird der Verkauf in dieser Form empfohlen. Vollzogen werden kann der Verkauf nur, wenn die Rechtsaufsicht dem zustimmt. Die Firma Allradtechnik Nitsche hat Antrag auf Kauf der Flurstücke gestellt, um ihre bereits bestehende Firma zu erweitern.

Die Stadt Nossen benötigt diese Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Ein Verkauf steht auch nicht dem Gemeinwohl entgegen.

Die Stadträte beschließen, vorgenannte Grundstücke an die Firma Allradtechnik Nitsche, Nossen, zu verkaufen. Zusätzlich sind durch die Käufer die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung zu tragen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 1057-52/19

TOP 5 – Beschluss Zuschlag Ausschreibung Teilflächen von ca. 2.000 m² aus Flurstück 707/3, Augustusberg

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Teilgrundstück öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine hängige Fläche, für die sich bisher kein Käufer interessiert hat. Der Grundstückswert richtet sich nach der Bodenrichtwertkarte des Landkreises Meißen. Es gab keine weiteren Gebote, auch nicht für die andere Teilfläche des Flurstückes über ca. 3.200 m². Das Flurstück liegt seit Erschließung des Gewerbegebietes Augustusberg brach und wurde bisher zum Teil als Lagerfläche bei Baumaßnahmen der Stadt Nossen verwendet.

Die Stadt Nossen benötigt das Flurstück nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Stadtrat Weinhold erkundigt sich, ob sich hier wieder Gewerbe ansiedeln möchte.

Herr Anke bejaht dies.

Stadtrat Thiel möchte wissen, warum die Fläche geteilt wurde.

Herr Anke informiert, dass sich der Bewerber ursprünglich nur für eine Teilfläche interessiert hat und deshalb eine getrennte Ausschreibung für beide Teilflächen erfolgte. Der Kaufinteressent hat sich dann auch nur für eine Teilfläche beworben.

Stadtrat Weinhold fragt nach der Art der zukünftigen Gewerbenutzung?

Herr Anke teilt mit, dass sich hier eine in Nossen ansässige Firma erweitern und ihren Standort dahin verlegen möchte. Auch hier kann der Verkauf nur vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsicht dem zustimmt.

Um die Teilflächen einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, stimmen die Stadträte einem Verkauf unter Wert zu. Es liegt ein Kaufangebot von der Bäckereitechnik Benath, Nossen, vor; diese soll den Zuschlag erhalten. Durch den Käufer sind die Kosten des Vertrages und der Vermessung zu zahlen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 1058-52/19

TOP 6 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergabe, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 1061 und 1062 sowie die Tischvorlagen 1063 bis 1065 sind 5 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Eckert stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

• Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 5 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 16 Fürstimmen

– Beschluss-Nr.: 1061-52/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 765/68 mit einer Größe von 460 m² der Gemarkung Nossen, C.-H.-Müller-Straße 3

– Beschluss-Nr.: 1062-52/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 45 mit einer Größe von 370 m² der Gemarkung Schleinitz, Nossen, Schleinitz Nr. 9

– Beschluss-Nr.: 1063-52/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 2a mit einer Größe von 1.090 m² der Gemarkung Wuhsen, Nossen, Wuhsen 1

– Beschluss-Nr.: 1064-52/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für diverse Flurstücke gemäß Anlage der Gemarkungen Mertitz, Wahnitz, Leuben, Schleinitz, Eulitz, Graupzig, Ziegenhain, Pinnewitz, Oberstößwitz, Kreiße, Noßlitz, Starbach, Bodenbach, Rhäsa und Zella, Bahnlinie Riesa -Nossen

– Beschluss-Nr.: 1065-52/19

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 94/1 mit einer Größe von 1.510 m² der Gemarkung Wendischbora, Nossen, Wendischbora 11

TOP 7 – Verschiedenes und Informationen

• Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nossen, Ortsfeuerwehr Starbach

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen. Der Stadtwehrleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung Starbach die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Starbach mit Wirkung vom 01.01.2019:

Theo Lantzsch	vom Feuerwehrmann Anwärter zum Feuerwehrmann
Christian Lehmann	vom Feuerwehrmann Anwärter zum Feuerwehrmann

Abstimmung: 16 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1059-52/19

• Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nossen, Ortsfeuerwehr Deutschenbora

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen und der bisher gezeigten Leistungen in Ausbildung und Einsätzen und der erfolgten Qualifikationen sind die vorgeschlagenen Beförderungen gerechtfertigt und angemessen. Der Stadtwehrleiter hat gemäß § 6 SächsFwVO die Voraussetzungen geprüft und die Kameraden zur Beförderung vorgeschlagen.

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung Deutschenbora die Beförderung der nachfolgenden Kameraden der Feuerwehr Nossen, Ortswehr Deutschenbora mit Wirkung vom 01.02.2019:

Adrian Badura	vom Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann
Holger Schmidt	vom Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann
Bruno Jentzsch	vom Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann

Abstimmung: 16 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 1060-52/19

• Stand Baumaßnahmen

Aufgrund des Winterwetters ruhen die Baumaßnahmen.

Stadtrat Piontek erkundigt sich zum Stand Breitbandausbau; kann der Termin gehalten werden und erfolgt eine Anbindung der Schulen.

Frau Bieber berichtet, dass die Firmen im Plan liegen und die Kabel bis Ende Februar im Boden sein müssen. Sie hofft, dass das Wetter dabei mitspielt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Herr Anke berichtet, dass die Anbindung der Schulen jetzt nicht gewährleistet wird. Dazu gibt es ein Zusatzprogramm vom Freistatt Sachsen. Die ENSO hat diesbezüglich ein Kostenangebot gemacht, auch gleich mit für das Gymnasium. Die Schulen sollen über dieses Programm angebunden werden.

Herrn Piontek ist von Gewerbetreibenden mitgeteilt worden, dass die Briefkästen am Rathaus zu voll sind.

Herr Anke vermutet, dass dies an den Feiertagen so war, sonst werden die Kästen regelmäßig geleert.

Stadtrat Thiel verweist auf das fehlende Geländer an der Treppe am Kulturraum Ziegenhain. Da besteht noch Handlungsbedarf.

Frau Bieber nimmt das zur Klärung mit.

Weiterhin informiert Stadtrat Thiel, dass das Tanklöschfahrzeug Ziegenhain vor Weihnachten ein Problem an der Bremsanlage hatte. Ein Angebot einer Reparaturfirma wurde eingeholt und an die Stadtwehrleitung per Mail zur Auftragserteilung weitergeleitet. Bis heute 17:00 Uhr wurde der Auftrag nicht ausgelöst, so dass das Fahrzeug eigentlich seit 19. Dezember nicht mehr hätte ausrücken dürfen. Er kritisiert die schleppende Arbeit der Stadtwehrleitung; die Verwaltung hätte auf eine schnelle Entscheidung drängen sollen.

Frau Beyer informiert, dass kein Maileingang verzeichnet wurde. Erst durch die heutige Beschwerde wurde der Stadtverwaltung der Sachverhalt bekannt. Der Auftrag wurde heute umgehend ausgelöst.

Stadtrat Thiel weist darauf hin, dass die Mail vom Wehrleiter der Fw Ziegenhain, Herrn Marcus Thiel kam und bis heute kein Auftrag zur Re-

paratur der Bremsanlage ausgelöst wurde. Die Prozesse der Weiterleitung von Angeboten an die Verwaltung sollten überprüft werden.

Stadtrat Weinhold gibt zu bedenken, dass vielleicht technische Probleme vorliegen. Deshalb sollte dem nachgegangen werden, um solche Situationen zu vermeiden.

• Termine

Nächste Ratssitzung:

Donnerstag, 14. Februar 19:00 Uhr im Ratssaal

Gemeinsamer Ausschuss:

Dienstag, 29. Januar 19:00 Uhr im Ratssaal

nächster Technischer Ausschuss:

Dienstag, 29. Januar 19:30 Uhr im Ratssaal

nächster Verwaltungsausschuss:

Dienstag, 29. Januar 19:30 Uhr bei Bedarf im Speiseraum

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Naumann

Uwe Anke, Bürgermeister

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadträte.

■ Öffentliche Auslegung: Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ – Planfassung vom Dezember 2018

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 10.01.2019 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Einleitung des förmlichen Verfahrens zum Bebauungsplan „Wohngebiet Muldenblick“ in der Planfassung vom Dezember 2018 gefasst.

Die öffentliche Auslegung der kompletten Planunterlagen einschließlich Begründung, Erläuterungen zur Grünordnung, Umweltbericht und der umweltrelevanten Stellungnahmen findet in der Zeit **vom 11.02.2019 bis einschließlich 12.03.2019** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen, im Bauamt im Vorraum zu Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden statt.

Montag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- ein Umweltbericht und die Erläuterungen zur Grünordnung mit Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes (Geologie und Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Arten und Bio-

topie, Siedlungsbild und Erholung, Schutzgebiete und -objekte, Kultur- und Sachgüter), Konfliktbenennung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen sowie einem Zielkonzept von Naturschutz und Landschaftspflege für den Planungsraum

- die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs.1 BauGB eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Meißen vom 26.09.2018 und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 20.09.2018

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, im Vorraum zu Zimmer 8 oder im Zimmer 12 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.

gez. Uwe Anke, Bürgermeister

In eigener Sache

So kommt das **Amtsblatt Nossen**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat am 26. Mai 2019 in der Stadt Nossen

1. Zu wählen sind:

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates beträgt 26.

2. Wahlkreis

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlkreis.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
 - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
 - spätestens am **21. März 2019, 18.00 Uhr**
 bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen, schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen).
2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für den Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag darf höchstens 39 Bewerber/innen enthalten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) nach dem Muster der Anlage 16 KomWO aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
 - Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
 - Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung nach dem Muster der Anlage 19 KomWO einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 KomWO,
 - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 KomWO,
 - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Im Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung, so gilt der/die erste Unterzeichner/in des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der/die zweite Unterzeichner/in als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen

zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen entgegenzunehmen.

2. Wählbar sind Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
 - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nossen, Zimmer 3.5, Markt 31, 01683 Nossen erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachungen

6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 80 Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Stadtratswahlen bei der Stadtverwaltung Nossen im Bürgerbüro, Zimmer 1.1, Markt 31, 01683 Nossen während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 21. März 2019, 18.00 Uhr, geleistet werden.
Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens bis 14. März 2019 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
 - a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist oder
 - c) im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Die Wahl wird gemäß § 57 Abs. 1 und 2 KomWG organisatorisch mit
 - der Wahl zum Europäischen Parlament und
 - der Wahl des Kreistages Meißen verbunden.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Nossen, den 01.02.2019

gez. Uwe Anke, Bürgermeister Siegel

Nossen, den 18.12.2018

■ Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer/Hundesteuer 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

1. Grundsteuer

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Grundsteuer A 270 v. H.

Grundsteuer B 350 v. H.

Damit kann für das Jahr 2019 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen (auf Antrag Jahresbetrag) fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2018) werden auf die Jahresschuld 2019 angerechnet.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- und Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, An- Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen

gen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Nossen, Steueramt, Zimmer 37, erhältlich. Die Formulare sind spätestens bis zum 01.03.2019 einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie im Jahr 2018 unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 Grundsteuergesetz. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

2. Hundesteuer

Das Zusenden von Hundesteuerbescheiden erfolgt nur für diejenigen Fälle, deren Steuersatz (Anmeldungen/Abmeldungen) sich geändert hat. Für die Steuerfälle mit dem gleichen Steuersatz wie im Jahr 2018 sind die festgesetzten Vierteljahresbeträge (auf Antrag Jahresbeträge) lt. bekannten Fälligkeitstagen zu zahlen. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen (Überzahlung aus 2018) werden auf die Jahresschuld 2019 angerechnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen einzulegen.

gez. Uwe Anke, Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachungen

Statistische Angaben für das Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren

1. Einwohnerentwicklung

	gesamt	männlich	weiblich
2005	11.836	5.825	6.011
2010	11.101	5.470	5.631
2015	10.872	5.430	5.442
2016	10.851	5.440	5.411
2017	10.790	5.405	5.385
2018	10.736	5.375	5.361

2. Geburten

	gesamt	männlich	weiblich
2005	87	35	52
2010	79	41	38
2015	90	46	44
2016	89	43	46
2017	82	38	44
2018	76	39	37

3. Sterbefälle

	gesamt	männlich	weiblich
2005	142	59	83
2010	127	88	69
2015	134	67	67
2016	118	52	66
2017	149	75	74
2018	157	74	83

4. Zuzüge

	gesamt	männlich	weiblich
2015	493	311	182
2016	509	306	203
2017	468	255	213
2018	449	227	222

5. Wegzüge

	gesamt	männlich	weiblich
2015	481	291	190
2016	501	287	214
2017	462	253	209
2018	422	222	200

6. Eheschließungen im Standesamt Nossen

2005	50
2010	60
2015	44
2016	59
2017	52
2018	53

7. Schülerzahlen (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)

	Grundschule	Oberschule	Gymnasium
2005	289	508	699
2010	327	431	721
2015	301	476	721
2016	299	461	709
2017	309	453	714
2018	302	446	715

8. Kinder in der Kindertagesstätte und Tagespflege (Stichtag jeweils 1. September des Jahres)

	Gesamt	Krippe	Kiga	Hort
2005	519	66	307	146
2010	638	73	278	287
2015	641 (+13)*	102 (+13)*	257	282
2016	653 (+11)*	99 (+11)*	270	284
2017	687 (+11)*	92 (+11)*	300	295
2018	646 (+8)*	99 (+8)*	262	285

* (+...) Kinder in Tagespflege

9. Gewerbe

	Anmeldungen	Abmeldungen
2005	133	93
2010	99	73
2015	60	67
2016	57	62
2017	68	54
2018	61	59

10. Feuerwehreinsätze der Ortsfeuerwehren

	2005	2010	2015	2016	2017	2018
Deutschenbora	56	48	39	38	61	48
Heynitz	8	11	16	13	13	31
Ilkendorf	11	11	-	-	-	-
Leuben-Schleinitz	7	13	9	10	23	24
Nossen	140	140	89	102	135	148
Raußnitz	11	5	14	8	14	30
Starbach	9	11	56	43	69	70
Wendischbora	9	17	-	-	-	-
Wendischbora-Ilkendorf	-	-	17	19	19	31
Ziegenhain	23	37	20	12	28	47
Gesamt	274	293	260	245	362	429

Nossen, im Januar 2019
 Stadtverwaltung Nossen
 Hauptamt

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Einwohnerentwicklung in den Ortsteilen der Stadt Nossen

	2005			2010			2015			2016			2017			2018		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w
Gesamt	11.836	5.825	6.011	11.101	5.470	5.631	10.872	5.431	5.441	10.851	5.440	5.411	10.790	5.405	5.385	10.736	5.375	5.361
Nossen OT Abend	32	16	16	31	17	14	27	15	12	27	15	12	24	14	10	24	15	9
Nossen OT Badersen	50	26	24	33	17	16	23	14	9	23	13	10	26	14	12	30	16	14
Nossen OT Bodenbach	66	31	35	58	31	27	62	33	29	60	32	28	65	35	30	67	34	33
Nossen OT Deutschenbora	613	308	305	553	288	265	517	269	248	506	265	241	503	264	239	493	255	238
Nossen OT Dobschütz	6	3	3	2	1	1	4	2	2	4	2	2	4	2	2	7	3	4
Nossen OT Elgersdorf	60	29	31	64	32	32	51	26	25	50	23	27	62	30	32	64	32	32
Nossen OT Eulitz	90	46	44	79	42	37	74	34	40	72	33	39	72	33	39	71	32	39
Nossen OT Gallschütz	24	11	13	24	12	12	24	12	12	24	12	12	24	13	11	26	14	12
Nossen OT Göltzscha	47	22	25	53	25	28	44	19	25	45	21	24	47	21	26	45	21	24
Nossen OT Graupzig	163	84	79	151	81	70	149	78	71	139	77	62	138	78	60	137	77	60
Nossen OT Gruna	75	39	36	69	35	34	101	52	49	103	51	52	106	51	55	97	48	49
Nossen OT Heynitz	231	114	117	230	117	113	206	100	106	199	97	102	196	97	99	203	98	105
Nossen OT Höfgen	92	46	46	98	53	45	96	50	46	93	48	45	92	48	44	95	48	47
Nossen OT Ilkendorf	169	81	88	157	72	85	137	66	71	137	66	71	135	66	69	134	65	69
Nossen OT Karcha	37	21	16	36	19	17	29	14	15	35	18	17	33	16	17	31	15	16
Nossen OT Katzenberg	167	81	86	150	74	76	159	79	80	162	78	84	160	76	84	152	73	79
Nossen OT Klessig	105	54	51	101	53	48	104	53	51	105	53	52	106	53	53	103	51	52
Nossen OT Kottewitz	81	47	34	76	37	39	81	39	42	77	38	39	74	38	36	76	40	36
Nossen OT Kreiße	62	33	29	58	32	26	51	29	22	49	27	22	48	27	21	48	27	21
Nossen OT Leippen	80	44	36	68	36	32	68	36	32	69	38	31	73	39	34	67	31	36
Nossen OT Leuben	485	241	244	428	210	218	417	203	214	414	201	213	411	198	213	392	192	200
Nossen OT Lossen	90	41	49	89	37	52	78	36	42	79	36	43	76	35	41	78	36	42
Nossen OT Lösten	16	6	10	12	5	7	11	5	6	11	6	5	11	6	5	10	5	5
Nossen OT Mahlitzsch	120	55	65	115	53	62	109	54	55	112	54	58	115	55	60	112	55	57
Nossen OT Mergenthal	84	44	40	81	41	40	77	40	37	76	39	37	73	37	36	77	39	38
Nossen OT Mertitz	28	15	13	28	16	12	23	12	11	22	11	11	20	11	9	24	13	11
Nossen OT Mettelwitz	53	24	29	61	31	30	56	28	28	56	27	29	56	27	29	55	26	29

	2005			2010			2015			2016			2017			2018		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w
Nossen OT Mutzschwitz	81	40	41	81	38	43	76	45	31	69	36	33	70	37	33	66	35	31
Nossen OT Neubodenbach	42	22	20	32	18	14	33	20	13	33	20	13	33	20	13	35	21	14
Nossen	5.370	2.582	2.788	5.128	2.454	2.674	5.066	2.446	2.620	5.110	2.485	2.625	5.081	2.472	2.609	5055	2461	2594
Nossen OT Noßlitz	42	23	19	39	20	19	41	23	18	39	23	16	38	22	16	38	22	16
Nossen OT Oberstößwitz	89	45	44	80	45	35	76	41	35	74	41	33	78	40	38	77	40	37
Nossen OT Perba	220	113	107	189	96	93	205	104	101	172	88	84	162	86	76	167	87	80
Nossen OT Pinnewitz	167	89	78	153	80	73	134	67	67	132	68	64	144	74	70	148	76	72
Nossen OT Praterschütz	52	26	26	42	21	21	39	19	20	41	22	19	34	17	17	33	17	16
Nossen OT Priesen	41	23	18	35	20	15	31	16	15	28	15	13	29	15	14	28	14	14
Nossen OT Pröda	37	17	20	23	12	11	21	11	10	21	11	10	18	9	9	18	9	9
Nossen OT Radewitz	18	8	10	18	8	10	25	11	14	22	10	12	20	8	12	24	11	13
Nossen OT Raßlitz	18	9	9	8	4	4	13	7	6	11	6	5	11	6	5	10	6	4
Nossen OT Raußlitz	235	118	117	215	108	107	205	106	99	201	106	95	196	104	92	197	105	92
Nossen OT Rhäsa	430	207	223	425	203	222	404	200	204	410	206	204	406	206	200	403	208	195
Nossen OT Rüsseina	212	95	117	177	81	96	195	106	89	186	100	86	199	103	96	187	89	98
Nossen OT Saultitz	77	39	38	74	39	35	67	36	31	69	37	32	69	36	33	62	33	29
Nossen OT Schänitz	18	7	11	20	9	11	17	7	10	17	7	10	17	7	10	18	8	10
Nossen OT Schleinitz	122	57	65	114	56	58	113	60	53	110	59	51	105	55	50	105	55	50
Nossen OT Schrebitz	79	43	36	76	39	37	74	37	37	73	42	31	77	46	31	78	46	32
Nossen OT Stahna	38	21	17	33	17	16	33	18	15	32	17	15	33	17	16	41	18	23
Nossen OT Starbach	273	140	133	238	127	111	267	156	111	291	171	120	265	150	115	274	160	114
Nossen OT Wahmitz	69	35	34	62	33	29	63	35	28	56	30	26	55	30	25	56	32	24
Nossen OT Wauden	36	18	18	41	20	21	57	29	28	56	28	28	61	31	30	54	30	24
Nossen OT Wendischbora	382	194	188	375	185	190	354	176	178	361	177	184	363	178	185	368	184	184
Nossen OT Wolkau	159	86	73	149	82	67	146	80	66	142	78	64	137	76	61	134	71	63
Nossen OT Wuhsen	22	10	12	22	9	13	18	7	11	17	7	10	15	5	10	15	5	10
Nossen OT Wunschwitz	109	50	59	101	48	53	90	48	42	97	52	45	99	54	45	100	54	46
Nossen OT Zetta	69	39	30	66	34	32	56	27	29	58	27	31	54	25	29	57	25	32
Nossen OT Ziegenhain	203	107	96	180	97	83	175	95	80	174	90	84	171	92	79	170	92	78

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Präambel:

Auf Grund von § 74 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen Neufassung vom 03.03.2014 hat die Verbandsversammlung am 26.11.2018 mit Beschluss Nr. VV 03-05-2018 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und die Gesetzmäßigkeit mit Bescheid vom 27.12.2018 bestätigt. (AZ: 00302/093.12-MHI#1-62329/2018).

Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Neufassung vom 03.03.2014 i.V.m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 03.03.2014 und § 16 der Verordnung über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 26.11.2018 mit Beschluss Nr. VV 03-05-2018 folgende Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan:

Erträge	1.188.130,00 €
Aufwendungen	1.179.710,00 €
Jahresgewinn	8.420,00 €

davon nachrichtlich Betriebszweige:

Gemeinde Käbschütztal

Erträge	15.650,00 €
Aufwendungen	15.650,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Stadt Nossen

Erträge	11.000,00 €
Aufwendungen	11.000,00 €
Jahresgewinn	0,00 €

Liquiditätsplan:

Mittelzu-/Mittelabfluss aus aus lfd. Geschäftstätigkeit	149.340,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-151.400,00 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	10.480,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	74.690,60 €

§ 2 Kreditermächtigung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von:	114.720,00 €
--	--------------

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	220.000,00 €
--	--------------

§ 4 Kapital- und Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €
Die Kapitalumlage wird festgesetzt auf:	0,00 €

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
---	--------

Anke

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen liegt in der Zeit vom **07.02.2019 bis 15.02.2019** in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, in Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Raußnitz, den 07.01.2019

Datenschutz-Grundverordnung Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ gibt bekannt

Ab dem 25.05.2018 sind in Betrieben und Verwaltungen, so auch im Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, die Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechtes zu beachten. Die generellen Regelungen sind in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung geregelt.

Diese Vorschriften sind in der gesamten Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Die Bestimmungen aus dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU des Bundes und das Gesetz zur Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die Verordnung (EU) des Freistaates Sachsen ergänzen die europarechtlichen Bestimmungen.

Durch den Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“, werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet. Als verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung fungiert innerhalb der Verwaltung der/diejenige Person, der/die die Daten erhebt.

Dabei werden nur die Daten erhoben, die für die unmittelbare Erfüllung der bestimmten Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung innerhalb des Zweckverbandes erfolgt ausschließlich im Rahmen rechtsvorschriftlicher Bestimmungen und es der Erfüllungszweck erfordert.

Der Zweckverband verarbeitet und speichert die Daten, solange es für die Erfüllung der gesetzlichen, vertragliche und sonstige Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für diese Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren befristete Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken notwendig:

1. Erfüllung gesetzlicher, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen
2. Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften
3. Aufgrund der Anbieterspflicht nach dem Archivgesetz für den Freistaat Sachsen

Zu den durch den Zweckverband verarbeiteten personenbezogenen Daten hat jeder Bürger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf:

1. Auskunft (Art.15 EU-DSGVO)
2. Berichtigung Art. 16 EU-DSGVO)

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

3. Löschung (Art.17 EU-DSGVO)
4. Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 EU-DSGVO)
5. Datenübertragbarkeit (Art.20 EU-DSGVO)
6. Widerspruch (Art.21 EU-DSGVO)

Neben den datenverarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes steht zu Fragen die behördliche Datenschutzbeauftragte, Frau Ina Zettl, Tel.035246/51518, E-Mail: ina.zettl@zvvv-meissner-hochland.de zur Verfügung.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist
Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Tel.: 0351 4935401, Fax 0351 4935490
e-mail: saechsdsb@alt.sachsen.de

*Ina Zettl, Datenschutzbeauftragte
Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“*

■ Information

Derzeitig werden E-Mails mit gefälschten Identitäten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ versandt. Dabei werden Rechnungen, Mahnungen etc. angehängt. Der Zweckverband agiert als Körperschaft öffentlichen Rechts, d. h. es werden keine Rechnungen, Zahlungsaufforderungen, Bescheide oder Ähnliches per E-Mail verschickt. Offizielle Dokumente werden traditionell per Post verschickt.

Die Dateianhänge in E-Mails von verdächtig wirkenden Absendern sollten nicht geöffnet werden. In derartigen E-Mails angegebene Links sollten nicht angeklickt werden.

Letztendlich sollten Phishing-E-Mails in den SPAM-Ordner des Mailprogramms verschoben bzw. direkt gelöscht werden.

■ Tierbestandsmeldung 2019

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhielten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

■ Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstraße 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0,

Fax: 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



■ Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nossen wird am **Montag, dem 25. Februar 2019, um 18:00 Uhr im Gasthof Augustusberg** durchgeführt.

■ Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Berichte der Jäger
3. Bericht des Kassenwartes
4. Diskussionen zu den Berichten
5. Beschlussfassungen
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Einbehaltung Pachtzahlungen
 - c) Vergabe der Jagdpachten
6. Sonstiges



Im Anschluss wird ein Wildessen gereicht. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Nossen lädt alle Mitglieder recht herzlich ein.
Nossen, Januar 2019

Der Vorstand

Anzeige(n)

Unsere Leser sind Ihre Kunden.

Ihre Werbeanzeige im Amtsblatt.



Größenbeispiele:

- 1-spaltig (45 mm breit) x 64 mm hoch
- 2-spaltig (95 mm breit) x 32 mm hoch
- andere Größen möglich

RIEDEL

RIEDEL GmbH & Co. KG
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau

Telefon: (037208) 876-100

Fax: (037208) 876-299

E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Förderung von Akteuren und Fördermittel 2019!

Auch im Jahr 2019 unterstützt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. (FöHK) Vereine in unserer Region.



Mit kleinen Förderbeträgen möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Feste mit Traditionsbezug und Brauchtumpflege sind für uns kulturelle Bestandteile des Landlebens in der Lommatzscher Pflege. Alle geförderten Projekte haben einen engen Bezug zur Geschichte der Lommatzscher Pflege. Sie versuchen den jeweiligen Einwohnern und Gästen, über traditionelles Handwerk, Musik, kulinarische Spezialitäten, landwirtschaftliche Produkte oder die Präsentation historischer Orte die Werte der Lommatzscher Pflege zu vermitteln. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Lommatzscher Pflege durch einen Teil dieser Projekte auch überregional als Ausflugsregion besser bekannt zu machen.

Die Aktivitäten des Vereins werden durch die öffentliche Bekanntgabe der Förderung bzw. durch die Nutzung der Dachmarke „Lommatzscher Pflege“ in Verbindung mit dem Leitsatz „Wo Werte Wachsen“ gekennzeichnet.

Anträge für das Jahr 2019 sind bis zum 28. Februar 2019 an die Geschäftsstelle des Fördervereines für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. zu richten.

Ebenso ist die LEADER Förderperiode 2014 bis 2020 im vollen Gange und hält Fördermittel für Private, Vereine, Unternehmen und Kommunen bereit. Bis zum 31. Januar 2019 können bspw. noch Anträge zur Maßnahme Um- und Wiedernutzung ländlicher Bausubstanz zu Wohnzwecken beim Regionalmanagement eingereicht werden. Alle notwendigen Unterlagen wie Förderbedingungen, Kontaktdaten, Termine und weitere Informationen zur Region stehen Ihnen im Internet unter www.lommatzscher-pflege.de zur Verfügung.

Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. und das Regionalmanagement wünschen Ihnen noch ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V.



Informationen aus dem Bauamt

■ Winterdienst geht alle an!

Immer wieder erreichen uns Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern, dass nur bedingt der Räumspflicht nachgegangen wird. Vielmals besteht Unsicherheit, wer wann was zu beraumen hat.

So zum Beispiel auch im Wohngebiet Augustusberg: Gehwege an unverkauften Grundstücke wurden bisher durch die Bauhofmitarbeiter von Schnee und Eis befreit. Mittlerweile haben alle Grundstücke im Wohngebiet neue Besitzer gefunden. Das bedeutet, dass die neuen Eigentümer nun selbst dieser Räum- und Streupflicht nachkommen müssen. Speziell auch in den Seitenstraßen. Näheres entnehmen Sie bitte aus folgendem Auszug der

■ SATZUNG ÜBER DIE STRABENREINIGUNG (Straßenreinigungssatzung – StRS) von 2001

Teil III • Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Geh-

weges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

Die komplette Satzung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Nossen (www.nossen.de) unter Service.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie selbstverständlich gern an den Bauhof- und Einsatzleiter Herrn Seifert wenden (0172 3523917).

Informationen aus dem Bauamt**■ Bänke gestohlen**

Immer wieder wurde die Stadt auf fehlende Sitzmöglichkeiten im Stadtgebiet angesprochen. Daraufhin wurde im Juni 2016 ein Spendenaufruf gestartet. Für fünf Lattenbänke und sieben Eichenbänke konnten Sponsoren gewonnen werden, denen wir und die Bürgerinnen und Bürger sehr dankbar sind.

Schon kurze Zeit später stellten die Bauhofmitarbeiter den Verlust von zwei Bänken fest, was sehr ärgerlich war und ist.

Auch dieses Jahr verschwanden acht Bänke auf seltsame Weise oder wurden beschmiert. Der Sachschaden beträgt ca. 2.000 €.

Im Zellwald, in der Gartenanlage Döbelner Straße, in der Eichholzgasse am Pumpwerk und am Zellsteig (am 2. Windrad) haben sich die Langfinger bedient.

Bitte informieren Sie uns, gern auch anonym, wenn Ihnen was Verdächtiges auffällt. Scheuen Sie sich bitte nicht, einmal mehr anzurufen. Wir sind für jeden Hinweis sehr dankbar.

Stadtverwaltung Nossen – Bauamt



Kirchliche Nachrichten

■ Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rüsseina

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhowswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rüsseina die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebährensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebährensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebährensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 3 Entstehen der Gebährensuld

- Die Gebährensuld entsteht
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebährensuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungssuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 - 1. Reihengrabstätten
 - 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 490,00 €
 - 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 980,00 €
 - 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1.1 Einzelstelle 1.060,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 2.120,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen; max. 2 Urnen 1.060,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 und 2.2 53,00 €
 - 2.4 nach 2.1.2 106,00 €
 - Gruft (entspr. 2 Grablager) 1.700,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

- (Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)
- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 325,00 €
 - 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 450,00 €
 - 1.3 Urnenbeisetzung 250,00 €
 - 1.4 Samstagszuschlag 107,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Erstherrichtung und Pflege (laufende Unterhaltung) sowie die Nutzungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- 1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) 5.174,00 €
 - 1.1 für Sargbestattung
 - 1.2.1 für Urnenbeisetzung 4.408,00 €
 - 2a Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) – bisherige Form mit 24 Beisetzungen, pro Urnenbeisetzung 2.760,00 €
 - 2b Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) – neue Form mit 8 Beisetzungen –, pro Urnenbeisetzung 2.361,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 33,00 €
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 16,50 €
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 33,00 €
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 16,00 €
- 5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
- 6. Umschreibung von Nutzungsrechten 16,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Kirchliche Nachrichten

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Ketzerbachtal und der Gemeinde Mochau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rüsseina aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils

- nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 31.08.2010 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 28.06.2016 außer Kraft.
Rüsseina, den 18. 12. 2018

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rüsseina

(Vorsitzender)

(Mitglied)

K. Günther

Pfr. J. Hahn

■ Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Raußlitz

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhowswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Raußlitz die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

erhaltungsgeld für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 1. Reihengrabstätten
 - 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 340,00 €
 - 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 680,00 €
 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1.1 Einzelstelle 785,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1.570,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen; max. 2 Urnen 785,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1 und 2.2	39,25 €
nach 2.1.2	78,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 315,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 440,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 245,00 €
- 1.4 Samstagszuschlag 107,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

Kirchliche Nachrichten

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Erstherrichtung und Pflege (laufende Unterhaltung) sowie die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- 1. Gemeinschafts Einzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung 5.264,00 €
 - 1.2.1 für Urnenbeisetzung 4.503,00 €
 - 2a Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) – bisherige Form mit 12 Beisetzungen –, pro Urnenbeisetzung 2.861,00 €
 - 2b Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) – neue Form mit 8 Beisetzungen –, pro Urnenbeisetzung 2.595,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,00 €
- 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 15,00 €
- 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 30,00 €
- 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
- 5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
- 6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Nossen und der Gemeinde Ketzerbachtal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rüsseina aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.09.2001 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 24.03.2015 außer Kraft.

Raußnitz, den 4. Januar 2019

*(Siegel)
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Raußnitz
Pfr. Dr. J. Hahn J. Kohl, stellv. Vors. KV
(Vorsitzender) (Mitglied)*

■ Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Wendischbora

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindefeinerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhowswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendischbora die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Kirchliche Nachrichten

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
1. Reihengrabstätten
- 1.1 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 290,00 €
- 1.2 Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 580,00 €
2. Wahlgrabstätten
- 2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)
- 2.1.1 Einzelstelle 660,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1.320,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen; max. 2 Urnen 660,00 €
- 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
- nach 2.1.1 und 2.2 33,00 €
- nach 2.1.2 66,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 350,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 475,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 275,00 €
- 1.4 Samstagszuschlag 107,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Kosten für Erstherrichtung und Pflege (laufende Unterhaltung) sowie die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs-, Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftsgrab (einheitlich gestaltete Reihengräber)
- 1.1 für Sargbestattung 5.300,00 €
- 1.2 für Urnenbeisetzung 4.533,00 €
- 2a Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) –

bisherige Form mit 20 Beisetzungen –,

pro Urnenbeisetzung 2.907,00 €

- 2b Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Grabmal) – neue Form mit 8 Beisetzungen –, pro Urnenbeisetzung 2.595,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 35,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 17,50 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 35,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 3,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten 10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Nossen und der Gemeinde Ketzertal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Rüsseina aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 24.03.2015 außer Kraft.

Wendischbora, den 4. 1. 2019

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendischbora

T. Benedikt J. Hahn
(Vorsitzende) (Mitglied)